

# Bekanntmachung der Weiterbildungsordnung

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat im Rahmen des 33. Sächsischen Ärztetages/der 69. Tagung der Kammerversammlung am 17. Juni 2023 eine Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (WBO) beschlossen. Wir haben hierüber bereits im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 7/2023, berichtet. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat diese Satzung nun mit Schreiben vom 14. August 2023, Az. 31-5014/9/7-2023/138187, genehmigt. Nach Ausfertigung durch den Präsidenten am 30. August 2023 wurde die Änderungssatzung wie gewohnt gemäß § 15 Absatz 2 der Hauptsatzung ausschließlich in elektronischer Form auf der Internet-

seite der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Anmerkung: Im Zuge der Novellierung der WBO 2020 hatte das Ministerium die geplante Regelung in § 4 Absatz 4 Satz 3 der WBO, wonach Weiterbildungszeiten von mindestens drei Monaten generell (nicht nur in der Allgemeinmedizin oder nach Einzelfallentscheidung) angerechnet werden können, ausdrücklich von der Genehmigung ausgenommen. Hintergrund dafür war die seinerzeit noch bestehende Unvereinbarkeit mit § 22 Absatz 3 Satz 4 SächsHKaG. Danach konnten Zeiten unter sechs Monaten nur berücksichtigt werden, wenn entweder die WBO

kürzere Weiterbildungsabschnitte als sechs Monate vorschreibt oder die Kammer dies im Einzelfall zulässt.

Mit Wirkung ab dem 1. August 2023 wurde das Heilberufekammergesetz umfassend novelliert, sodass das Ministerium nun mit Schreiben vom 11. August 2023 auch die in § 4 Absatz 4 Satz 3 der WBO enthaltene Möglichkeit der Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten von mindestens drei Monaten genehmigt hat. ■



Dr. Michael Schulte Westenberg  
Hauptgeschäftsführer